jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/3/31 5Ob20/89, 2Ob106/03g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.1989

Norm

ABGB §1431 E1
MG §17 Abs2 C3
MRG §27
MRG §43

Rechtssatz

Die kurze Verjährungsfrist nach § 17 Abs 2 MG wurde nur angewendet, wenn wissentlich eine Nichtschuld gezahlt wurde, weil durch die mietengesetzliche Sondervorschrift des § 17 Abs 2 MG der allgemeinen Bestimmung des § 1431 ABGB nicht derogiert wurde. Nach § 1431 ABGB zu beurteilende Rückforderungsansprüche wegen irrtümlicher Zahlung einer Nichtschuld verjähren erst nach dreißig Jahren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 20/89
  Entscheidungstext OGH 31.03.1989 5 Ob 20/89
  Veröff: ImmZ 1989,327 = MietSlg 41/15
- 2 Ob 106/03g
  Entscheidungstext OGH 26.06.2003 2 Ob 106/03g
  Vgl aber; Beisatz: Die Rückforderung von Zinszahlungen aus ungerechtfertigter Bereicherung fällt unter die kurze (dreijährige) Verjährungsfrist des §1480 ABGB. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0033672

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at